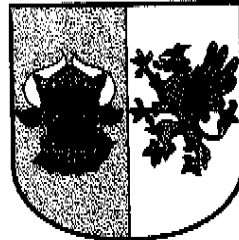


# Ausfertigung

## Landgericht Rostock

Geschäftsnummer

**1 S 144/07**  
43 C 426/06 AG HRO



Frist: Eingegangen
10 JUNI 2008
Alexander Thamm Rechtsanwalt
AZ:

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_

gegen

MR Branchen und Telefon Verlagsgesellschaft mbH

hat das Landgericht Rostock, 1. Zivilkammer, durch  
Präsident des Landgerichts Dr. Hückstädt,  
Richter am Landgericht Apprich und  
Richter am Landgericht Meuthen

am 29.05.2008 beschlossen:

Die Kammer weist darauf hin, dass sie beabsichtigt, die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO im  
Beschlusswege zurückzuweisen.

Der Berufungsklägerin wird Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung  
dieses Beschlusses gegeben.

#### Gründe:

Der Berufung ermangelt es an Erfolgsaussicht, § 522 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Nach der Aktenlage wird  
der Berufung aller Voraussicht nach auch bei Durchführung der mündlichen Verhandlung kein  
Erfolg beschieden sein. Die Abweisung der Klage ist nach vorläufiger Bewertung durch die  
Kammer im Ergebnis zu Recht erfolgt.

Aus der Berufungsbegründung ergeben sich keine Gesichtspunkte, die eine Abänderung des  
Ersturteils aus rechtlichen oder tatsächlichen Erwägungen rechtfertigen. Das Berufungsgericht hat  
gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachen

## Blatt 2

seiner Entscheidung zugrunde zu legen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen. Gründe, die gegen die Zulässigkeit einer negativen Feststellungsklage sprechen, hat die Beklagte in der Berufungsbegründung nicht vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich.

Der Vergütungsanspruch der Beklagten aus dem Vertrag vom 12.06.2006 in Höhe von 1.076,75 EUR nebst MWSt für einen Eintrag der entsprechenden Daten des Klägers gemäß der Eintragsart "Standard plus", dessen sich die Beklagte berührt, besteht jedenfalls aufgrund einer misslungenen Einbeziehung der diesbezüglichen Vergütungsregelung nach §§ 305 c Abs. 1 BGB nicht.

Im Ergebnis kann dahinstehen, ob der Kläger das notwendige Erklärungsbewusstsein bei der Abgabe seines Vertragsangebots hatte oder ob das Vertragsverhältnis aus sonstigen Gründen unwirksam ist.

Die Entgeltregelung in Satz 5, 2. Halbsatz der Vertragsbedingungen ist jedenfalls aufgrund ihrer konkreten Einfügung in das Gesamtbild des Vertragsformulars nach Ansicht der Kammer eine ungewöhnliche und überraschende Bestimmung im Sinne von § 305 c Abs. 1 BGB und deshalb nicht Vertragsbestandteil geworden.

Nach § 305 c Abs. 1 BGB werden Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, nicht Vertragsbestandteil. Diese Vorschrift findet nach § 310 BGB auch gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB, also auch gegenüber dem Kläger, Anwendung.

Die fragliche Klausel muss dabei im Hinblick auf den typischen Inhalt des zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages aus der Sicht der angesprochenen Verkehrskreise nach den Gesamtumständen objektiv ungewöhnlich sein. Maßgebend ist insoweit das Gesamtbild des konkreten Vertrages und die Erwartung, die der redliche Rechtsverkehr u.a. aufgrund der Ausgestaltung des Vertrages an den typischen Vertragsinhalt knüpft.

Besteht insoweit zwischen dem Inhalt einer Klausel und den Erwartungen des Vertragspartners eine deutliche Diskrepanz und wohnt ihr deshalb ein Überrumpelungs- oder Übertölpelungseffekt inne, ist eine Klausel überraschend. Insbesondere sind entsprechende Klauseln in diesem Sinn überraschend, die nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages *an der vom Verwender gewählten Stelle nicht zu vermuten* sind (vgl. BGH, NJW 1986, 1805, 1806; KG, NJW-RR 2002, 490, 491; vgl. auch Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 10. Aufl. 2006, § 305 Rdn. 12 f.; Palandt/Heinrichs, 68. Aufl. § 305 c, Rdn. 3 f.).

Diese Voraussetzungen liegen im Hinblick auf die Entgeltregelung in Satz 5, 2. Halbsatz der Vertragsbedingungen vor.

In dem Formular heißt es:

## Blatt 3

**"Es gelten folgende Vertragsbedingungen:**

Der Verlag behält sich das Recht vor, die Daten auf ihre Korrektheit zu prüfen. Es werden nur Daten von Firmen und Selbständigen akzeptiert. Die Daten werden auf dem Internetportal [www.\[...\]](#) unter dem regionalen Branchenbuch Ihres Ortes bzw. Ihrer Region veröffentlicht. Die Annahme dieses Angebotes erfolgt durch die Unterschrift. Die Richtigkeit der oben aufgeführten Firmendaten sowie die Aufnahme in das Branchenbuch zum Preis von 1.076,75 Euro netto pro Jahr für den Standard plus Eintrag wird durch Unterschrift bestätigt. Alle angebotenen Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen MwSt. Die Vertragslaufzeit beträgt zwei Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird. Informieren Sie sich vor Auftragserteilung über die angebotene Leistung unter [www.\[...\]](#). Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unser Verlag mit den Gelben Seiten Verlagen und der DeTeMedien GmbH in keiner geschäftlichen Beziehung steht. Die umseitigen Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil und gelten als anerkannt."

Auf das Formular wird Bezug genommen (vgl. Anlage B 7, Bl. 78 d.A.)

Nach der drucktechnischen Gestaltung des Formulars wurden sowohl die Kostenpflichtigkeit der Eintragsart "Standard plus" als auch die genaue Kostenhöhe besonders unauffällig in das Gesamtbild des verwendeten Formulars eingefügt. Bereits die gewählte Bezeichnung "Korrekturabzug" ist geeignet, die Aufmerksamkeit eines Adressaten naturgemäß in erster Linie auf die Richtigkeit seiner bereits vorgegebenen Daten zu lenken, nicht aber auf mögliche Kostenfolgen, zumal eine Vielzahl der Formularempfänger davon ausgehen konnten, dass ihre Grunddaten ohnehin bereits in das Branchenverzeichnis der Beklagten aufgenommen waren. Mit lediglich einer Unterschrift sollten die Empfänger immerhin nicht nur die Richtigkeit ihrer Daten auf dem "Korrekturabzug" bestätigen, sondern zugleich auch einen kostenpflichtigen Vertrag abschließen. Ein Vergleich mit dem drucktechnisch sehr ähnlich gestalteten Formular der Firma Branchenclick GmbH vom 04.10.2005 (vorgelegt mit Schriftsatz des Beklagtenvertreters in dem Rechtsstreit vor dem Landgericht Rostock - Az.: 1 S 174/07 - vom 29.12.2006; Bl. 39 d.A.) bestätigt dieses Ergebnis. In dem dortigen Formular wurde auf den Zusatz "Korrekturabzug" ganz verzichtet und die Preisgestaltung deutlich und unübersehbar in der oberen Zeile neben der Eintragsart hervorgehoben. Im Vergleich hierzu fügt das hier gewählte Formular die Entgeltspflicht besonders unauffällig in den Vertragstext ein und lenkt die Aufmerksamkeit auf dessen Bedeutung als Korrekturabzug im Hinblick auf die bereits vorhandenen Daten.

Die Erwartungen der hier angesprochenen Verkehrskreise - der Gewerbetreibenden und Freiberufler - geht auch nicht von vornherein dahin, dass Einträge in einem Branchenverzeichnis in der Regel kostenpflichtig sind. Selbst die Beklagte nimmt die wesentlichen Grunddaten der Gewerbetreibenden und Freiberufler kostenlos in ihr Branchenverzeichnis auf. So war auch der Kläger bereits zuvor schon entsprechend in das Branchenverzeichnis unentgeltlich aufgenommen worden. Die genauen Möglichkeiten, die mit der Eintragsart "Standard plus" verbunden waren, ergeben sich ohnehin erst aus der auf der Rückseite des Formulars abgedruckten Geschäftsbedingungen oder aus der Internetseite der Beklagten.

Auch das Leitbild des vorliegenden Vertrages ist nicht dadurch gekennzeichnet, dass ein

## Blatt 4

Gewerbeunternehmen gegenüber anderen gewerblich oder freiberuflich am Rechtsverkehr teilnehmenden Parteien eine Leistung erbringt und dass dies in aller Regel bedeute, dass für die erbrachte Leistung ein Entgelt zu zahlen ist. Zwar wollte die Beklagte bei der Eintragungsart "Standard plus" eine entgeltspflichtige Leistung erbringen. Gleichwohl sind Eintragungen der Daten von Gewerbetreibenden und Freiberuflern keineswegs in der Regel kostenpflichtig, so dass auch die Erwartungen der Adressaten nicht zwingend von der Kostenpflichtigkeit ausgehen müssen. Für den oberflächlichen Leser konnte außerdem auch die Vorstellung entstehen, dass lediglich die Richtigkeit der vorhandenen Grunddaten des "Korrekturabzuges" mit der Unterschrift bestätigt werden sollte.

Zudem ist es selbst bei Formularverträgen, die sich an Selbständige und Freiberufler richten, üblich dass die Hauptleistungspflichten deutlich aus dem Vertragstext hervorgehen. Werden dagegen - wie hier - die Entgeltlichkeit und die konkrete Höhe der Kosten ohne jegliche drucktechnische Hervorhebung in den Vertragstext unauffällig eingefügt, das Formular zugleich auch als "Korrekturabzug" genutzt und schließlich Art und Umfang der Eintragungsart erst in den AGB auf der Rückseite erläutert, ist diese Gestaltung geeignet, auch Gewerbetreibende und Freiberufler zu überrumpeln, indem die dort üblichen Geschäftsroutinen ausgenutzt werden und eine deutliche Diskrepanz zwischen deren Erwartungen und dem Inhalt der Klausel hervorgerufen werden kann.

Den vorgenannten Ausführungen steht nicht entgegen, dass bei der drucktechnischen Gestaltung der Vertragsbedingungen die Entgeltspflicht immerhin auf der ersten Seite des Formulars aufgeführt wurde und die verwendete Schriftgröße der Vertragsbedingungen offensichtlich an der auch an anderer Stelle im Formular gewählten Schriftgröße orientiert wurde. Diese Umstände vermögen indessen den Überrumpelungseffekt weder zu mildern noch auszuschließen. Prüfungsmaßstab im Streitfall vielmehr, wie bereits ausgeführt, ob der Vertragspartner des Verwenders die Entgeltklausel an der gewählten Stelle vermuten durfte und ob eine deutliche Diskrepanz zwischen dem tatsächlichen Inhalt und der Erwartung der Adressaten bestand. Die Beklagte muss sich deshalb in diesem Zusammenhang fragen lassen, weshalb sie die Kostenpflichtigkeit durch den Aufbau des Formulars besonders unauffällig gestaltet hat und weshalb mit einer einzigen Unterschrift sowohl die Richtigkeit der Eintragsdaten bestätigt werden sollte, als auch ein kostenpflichtiger Vertrag zustande kommen sollte. Das gewählte Konzept nutzt den Umstand aus, dass die Entgeltspflicht von unaufmerksamen Lesern im Rahmen der üblichen Geschäftsroutine übersehen werden kann. Allein die hier konkret verwendete Schriftgröße kann den vorhandenen Überrumpelungseffekt aus diesen Gründen nicht mildern oder ausschließen.

Nach allem sieht die Kammer hier eine deutliche Diskrepanz zwischen dem Inhalt des Formulars und der Erwartungshaltung der angesprochenen Verkehrskreise. Der Kläger musste deshalb nicht mit der konkreten Kostenpflichtigkeit rechnen. Der entsprechende Nachweis dafür, dass der Kunde trotz des ungewöhnlichen und überraschenden Charakters der Klausel mit ihr rechnete, ist Sache

## Blatt 5

des Verwenders (vgl. Ulmer/Brandner/Hensen, a.a.O., § 305 c Rdn. 25).

Folge einer misslungenen Einbeziehung ist, dass der Vertrag gemäß § 306 Abs. 1 BGB ohne Einbeziehung der überraschenden Klausel zu Stande kommt (vgl. Ulmer/Brandner/Hensen, a.a.O., § 305 c Rdn. 32). Der Inhalt des Vertrages richtet sich gemäß § 306 Abs. 2 BGB nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden sind. § 306 Abs. 2 BGB schließt nicht aus, dass überraschende AGB-Bestimmungen ersatzlos wegfallen (vgl. Ulmer/Brandner/Hensen, a.a.O., § 306 Rdn. 25). Diesbezüglich kommt hier eine Lückenfüllung nach § 306 Abs. 2 BGB allerdings grundsätzlich nicht in Betracht, da typisches Kennzeichen der überraschenden Klauseln gerade ist, dass sie nicht in den Regelungszusammenhang des betreffenden Vertragsinhalts passen (vgl. Ulmer/Brandner/Hensen, a.a.O., § 306 Rdn.25). Für die Entgeltspflicht besteht damit kein Rechtsgrund.

Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts im Sinne von § 522 Abs. 2 ZPO.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn eine klärungsbedürftige Frage zu entscheiden ist, deren Auftreten in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen zu erwarten ist und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt ist. Dies ist im Streitfall zu verneinen. Zwar könnte die hier vorgenommene Anwendung des § 305 c Abs. 1 BGB für die Beklagte über diesen Rechtsstreit hinaus bedeutsam sein. Dies reicht indessen zur Annahme einer grundsätzlichen Bedeutung nicht aus, da die hiesige Beurteilung ein konkretes drucktechnisch gestaltetes Formular betrifft und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit nicht berührt wird.

Im Falle einer Zurückweisung der Berufung durch Beschluss verliert die unselbständige Anschlussberufung ihre Wirkung, § 524 Abs. 4 ZPO.

Dr. Hückstädt

Apprich

Meuthen

Ausgefertigt  
Rostock, den 09.06.08

Reinick, Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

